



Stadtverwaltung Mainz
Bauamt, Abteilung Bauaufsicht
Postfach 38 20
55028 Mainz

Postfach 38 20
55028 Mainz
Tel. 06131 12-3110
Fax 06131 12-3785
bauamt-bauaufsicht@stadt.mainz.de



Antrag auf Ausstellung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung

gem. § 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes

Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung Antrag auf Ausstellung einer Änderungsbescheinigung

Antragstellende Person

Familiennamen		Vorname/n	
Straße Hausnummer		PLZ	Ort
Telefon	Fax	E-Mail	

Auf folgendem Grundstück soll Wohneigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz begründet werden:

Ort		Straße Hausnummer			
Flur	Flurstück/e	Grundbuch von	Band	Blatt	Das Gebäude <input type="checkbox"/> besteht bereits. <input type="checkbox"/> wird neu errichtet.

Die Erteilung der Abgeschlossenheitsbescheinigung

gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes für die in den beiliegenden Aufteilungsplänen

mit Nr. von _____ bis _____ bezeichneten Wohnungen
mit Nr. von _____ bis _____ bezeichneten, nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume (z.B. Kellerräume, gewerbliche Einheiten)
mit Nr. von _____ bis _____ bezeichneten Stellplätze, Garagen

wird hiermit beantragt.

Es wird versichert, dass die beigelegten Bestands-/Baupläne dem tatsächlichen Bautenstand entsprechen bzw. mit den bauamtlich genehmigten Bauplänen übereinstimmen.

Aus der Bauzeichnung gehen die Wohnungen, auf die sich das Wohnungseigentum, Wohnungserbbaurecht oder Dauerwohnrecht beziehen soll oder die nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume, auf die sich das Teileigentum, Teilerbbaurecht oder Dauernutzungsrecht beziehen soll, hervor.

Dabei sind alle zu demselben Wohnungseigentum, Teileigentum, Wohnungserbbaurecht, Teilerbbaurecht, Dauerwohnrecht oder Dauernutzungsrecht gehörenden Einzelräume in der Bauzeichnung mit der jeweils gleichen Nummer gekennzeichnet.

Eine Grundstücksvereinigung wird durchgeführt, wenn das vorhandene bzw. zu errichtende Gebäude auf mehreren Flurstücken steht bzw. geplant ist.

Informationen zum Umgang mit ihren Daten finden sie unter www.mainz.de/dsgvo.

Ort | Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

Folgende Anlagen sind dem Antrag beigelegt:

1. ___ Sätze komplette Baupläne mit sämtlichen Ansichten, Schnitt und Grundrissen auch evtl. nutzbarer Speicher und sämtlicher auf dem Grundstück befindlicher Gebäude. Mindestens 2 Plansätze sind vorzulegen.
2. Amtlicher Lageplan nach neuestem Stand mit eingetragenen Gebäuden.
3. Aufstellung mit der Anzahl der Wohnungen, gestaffelt nach Wohnungen bis 75 m² Wohnfläche und über 75 m² Wohnfläche.

<p>Folgende Kriterien sind bei der Antragstellung besonders zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Bezifferung der Räume sind keine römischen Zahlen zu verwenden, es ist jeder Raum zu beziffern. • Allgemeineigentum ist nicht zu beziffern. • In den WC's und den Küchen ist die Wasserversorgung nachzuweisen. Hier genügt die Einzeichnung der Spüle, des WC's und des Waschbeckens. • Bei Tiefgaragenstellplätzen ist in den Plänen die Art der dauerhaften Markierung einzutragen (siehe Allgemeine Verwaltungsvorschrift). • Stellplätze sind durch Maßangaben zu bestimmen. • Freiflächen, wie ebenerdige Terrassen, Gartenflächen etc. sind nicht zu beziffern. • In den Plänen darf wegen der Dokumentenechtheit nicht mit Tipp-Ex oder ähnlichen Materialien gearbeitet werden.
--

Die Gebühren für die Erteilung der beantragten Bescheinigung sind anzufordern bei folgender Person:

Familienname	Vorname/n	
Straße Hausnummer	PLZ	Ort

Gebühren

Auszug aus der Landesverordnung über die Gebühren für die Amtshandlungen und Leistungen nach dem Bauordnungsrecht (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 9. Januar 2007 (GVBl. S. 22) in der aktuellen Fassung (unter Einbeziehung des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen vom 21. Mai 2012).

4.10.1 Ausfertigung eines Aufteilungsplanes nach WEG je Ausfertigung (2 Plansätze in Gebühr enthalten)

Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen	15,00 €
ausschließlich Wohnnutzung	40,00 €
sonstige Nutzungen	50,00 €
jeder weitere Plansatz (ab dem 3. Exemplar)	30,00 €
Nachträge bzw. Änderungen	30,00 €

4.10.2 Erteilung der Bescheinigung nach WEG

a) je Sondereigentum im Genehmigungsverfahren

Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen (bis 10)	15,00 €
Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen (über 10)	7,50 €
Wohnungen bis 75 m ² Wohnfläche (bis 10)	40,00 €
Wohnungen bis 75 m ² Wohnfläche (über 10)	20,00 €
Wohnungen über 75 m ² Wohnfläche (bis 10)	50,00 €
Wohnungen über 75 m ² Wohnfläche (über 10)	25,00 €
gewerbliche/freiberufliche Nutzung	75,00 € bis 150,00 €

b) je Sondereigentum im Bestand (Baugenehmigung älter als 2 Jahre)

Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen (bis 10)	25,00 €
Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen (über 10)	12,50 €
Wohnungen bis 75 m ² Wohnfläche (bis 10)	50,00 €
Wohnungen bis 75 m ² Wohnfläche (über 10)	25,00 €
Wohnungen über 75 m ² Wohnfläche (bis 10)	75,00 €
Wohnungen über 75 m ² Wohnfläche (über 10)	37,50 €
gewerbliche/freiberufliche Nutzung	75,00 € bis 150,00 €
Mehrausfertigungen oder Nachträge	30,00 €
Negativattest gem. § 22 BauGB Allgemeines Gebührenverzeichnis vom 06.04.1998 (GVBl. S. 104) 3.2	30,00 €